

Kommentierung der Stellungnahme des LAZ zum Koalitionsvertrag, das sog. „Selbstbestimmungsgesetz“ betreffend.

Im Nachfolgendem halte ich mich weitestgehend an der Gliederung der behandelten Stellungnahme

I. Ersetzung des Transsexuellengesetzes durch ein „Selbstbestimmungsgesetz“

Die inkriminierte Aussage im Koalitionsvertrag, dass zukünftig eine Regelung dahingehend beabsichtigt wird, dass „ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich ¹ per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote;“ ist erst einmal nur eine Absichtserklärung, ohne jegliche Rechtsbindung.

Die Umsetzung ist dagegen etwas vollkommen anderes und wesentlich schwieriger.

1. Änderung des Geschlechtseintrages per Selbstauskunft.

- a) Dies hat im Gegensatz zu der Unterstellung in der Stellungnahme keine Auswirkung auf die Beweisfunktion des Geschlechtseintrages im Rechtsverkehr und gar für die Rechte von Frauen. Die bislang im Transsexuellengesetz (TSG) geforderte Begutachtung beruht inhaltlich zu einem großen Teil, wenn nicht sogar vollständig, auf der Selbstauskunft der Betroffenen. Der Gleichstellungsauftrag im Grundgesetz (GG) bleibt hiervon vollständig unbeeinflusst. Hier wäre eher der Geschlechtseintrag „divers“ bzw. „ohne Eintrag“ wesentlich attraktiver, da hier, wegen der marginalen Anzahl der Inhabenden, eine erheblich höhere Missbrauchsmöglichkeit besteht. ²

a.a) Beweisfunktion des Geschlechtseintrages

Die Beweisfunktion wird in keiner Weise auch nur ansatzweise tangiert. Sie bezieht sich immer auf den aktuellen Stand, nicht wie dieser zu Stande gekommen ist.

a.b) Nachweispflichten für den Geschlechtseintrag

Grundsätzlich beruht die Geschlechtsfeststellung auf der nachgeburtlichen Genitalbeschau. Diese Feststellung ist in über 99 % der Fälle auch zutreffend und bedarf keiner nachträglichen Berichtigung. Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits 1978 die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von Morphe und Psyche in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit anerkannt hat ³, muss(te) der Gesetzgeber eine Regelung zur nachträglichen Berichtigung eben dieser Zuweisung in berechtigten Fällen schaffen.

1. Berechtigte Fälle

Es dürfte unstrittig sein, dass eine zukünftige Regelung nur für Personen gedacht ist, bei denen ein Auseinanderfallen von Morphe und Psyche besteht, der Änderungswunsch also nicht „rechtsmissbräuchlich“ erfolgt. Wegen der noch immer nicht letztendlich geklärten Abgrenzung, so sie überhaupt möglich ist, soll

1 Grundsätzlich wird hier dahingehend ausgelegt das einzig auf die Selbstauskunft abgestellt wird, was auch nicht zu beanstanden ist.

2 Die Gleichberechtigung aus Art 3 Abs. 2 S. 1 GG und der Durchsetzungsauftrag an den Staat aus Art 3 Abs. 2 S. 2 GG ist dahingehend auszulegen das diese für alle Geschlechter wirkt. S.a. BVerfG 1 BvR 2019/16 v. 10.10.2017 RN 35

3 BVerfGE 49, 286 RN 50

auch das üblicherweise als intergeschlechtlich benannte Phänomen inkludiert werden, alleine schon aus Gründen der Praktikabilität. Hier ist in der Tat ein Weg zu suchen, der zum einen in dem vom BVerfG gesetzten verfassungsrechtlichen Rahmen verbleibt⁴, zum anderen den grundsätzlichen Anforderungen an staatliches Handeln⁵ genügt.

1. Verfassungsmäßiger Rahmen

An den im § 1 Abs. 1 des bisherigen „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ niedergelegten Grundsätzen hat sich nichts geändert, deshalb bleiben sie auch unstrittig.

Die Person muss sich

1. einem anderen als bei der Geburt festgestellten/zugewiesenen Geschlecht zugehörig wissen und
2. eine Änderung des Empfindens nicht zu erwarten sein.

2. Verhältnismäßigkeitsprinzip

1. legitimer Zweck.

Die Notwendigkeit zu einer nachträglichen Berichtigung des Geschlechtseintrages ist verfassungsrechtlich mehrfach bestätigt worden.⁶

2. Geeignet

Das Verfahren muss den legitimen Zweck voraussichtlich erreichen können. Hier hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum.⁷ Bislang wählte er als prozessuales Mittel der Tatsachenfeststellung den Weg über zwei Gutachten, das BVerfG fordert diesen aber nicht explizit ein. Geeignet ist auch eine Selbstauskunft.

3. Erforderlich mit Übermaßverbot

In seiner grundlegenden Entscheidung forderte das BVerfG eine gesetzliche Regelung für ein gerichtliches Verfahren.⁸ Der Gesetzgeber hat entgegen diesem Grundsatz mit dem nicht legal definierten Konstrukt der „Personen mit Varianten der Geschlechtszugehörigkeit im § 45b PstG eine Verfahrenszuständigkeit in gleicher, zumindest ähnlicher Sache bei den Standesämtern etabliert. Die Voraussetzung einer vorangegangenen Beratung ist nicht zwingend erforderlich und kann als Übermaß betrachtet werden. Da hier erst einmal nur die Berichtigung eines Personenstandeintrags im Raum steht, reicht die Belehrung durch das Gericht bzw. Standesamt über die Tragweite völlig aus.

4 s. BVerfGE 128, 109 <130>; 1 BvR 747/17 v. 17.10.2017 RN 10ff

5 Verhältnismäßigkeitsprinzip (*legitimen Zweck, geeignet, erforderlich mit Übermaßverbot und angemessen*).

6 Erstmals und grundsätzlich BVerfGE 49, 286 RN 56 ff

7 S. BVerfGE 128, 109 RN 63

8 S. BVerfGE 49/286 RM 61

4. Angemessen

Da die Geschlechtszugehörigkeit zweifelsfrei zu den höchsten Rechtsgütern zählt, ist die Eingriffsmöglichkeit des Staates sehr gering. Auch das TSG sieht mittlerweile nur noch die antragstellende Person als verfahrenbeteiligt⁹ vor.

Auch heute schon gibt es keine Altersgrenze für die Berichtigung des Geschlechtseintrages. In Folge einer Gesetzesnovelle¹⁰ in Kombination mit einer später ergangenen Entscheidung des BVerfG¹¹ können Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bereits einen Antrag ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten stellen¹².

a.c) Folgen für Frauen

1. Ist Gleichstellungsziel von Art. 3 Abs. 2 GG bedroht?

Wenn man davon ausgeht, dass die Betroffenen und letztendlich Nutznießer eines solchen Gesetzes bestenfalls ein Prozent der Bevölkerung ausmachen und es eine Wanderung in jeweils 3 Richtungen¹³ geben wird, ist eine Verzerrung, selbst langfristig und auch nur ansatzweise nicht erkennbar und erwartbar. Auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung werden nicht erschwert oder unmöglich gemacht. Förderpläne zur Erreichung der Gleichberechtigung wie politische Teilhabe durch Paritégesetze, Quoten, Stipendien, Frauensport, Schutz vor männlicher Gewalt ist nicht zu erwarten.

Vielmehr treten die hier postulierten Folgen erst dann ein und deutlich schwerwiegender, wenn die hier durchscheinende Separierung von Betroffenen aus den Statistiken durch Schaffung einer eigenen Kategorie „trans*“ erfolgen würde. In diesem Falle würden Gleichstellungsmaßnahmen zu allererst dieser Personengruppe zu Gute kommen und dann erst denjenigen, die sich als „biologische Frauen“ bezeichnen würden. Dies ist aber aus mehreren Gründen nicht zulässig.¹⁴

Eine vollständige Streichung aller Geschlechtseinträge ist illusorisch. Diese Forderung in dem angesprochenen Gesetzesentwurf¹⁵ zeigt dessen geringe Qualität und eine der Ursachen seines letztendlichen Scheiterns.

2. Ist das Recht von Frauen und Lesben auf körperliche und psychische Unversehrtheit nach Art. 2 GG gefährdet ?

Da wie unter 1. a.b) bereits ausgeführt die Möglichkeit der Vorbedingungslosen Berichtigung eines Geschlechtseintrages nicht möglich ist und deshalb auch nicht so umgesetzt werden wird, werden auch keine Schleusen geöffnet. Die

9 § 3 Abs. 2 TSG

10 BGBl Nr.48 vom 21.09.1990, I S.2002 (S.2018)

11 BVerfGE 88, 87

12 § 3 Abs. 1 TSG

13 Bei derzeit vier möglichen Geschlechtseinträgen ist theoretisch eine Berichtigung in jeweils drei andere möglich.

14 Art. 1 Abs. i.V.m Art 2 Abs. 1, Art. 3 Abs 1 u 2 GG § 5 Abs. 1 TSG

15 *Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstbestG) vom 10.06.2020, BT-Drucksache 19/19755, Abschnitt C. [zitiert: GE Selbstbestimmung]*

prognostizierten Folgen sind bis heute nicht eingetreten. Im Bereich Sexualstraftaten ist trans* als Täter*innenmerkmal nicht deliktrelevant¹⁶, was auch für Justizvollzugsanstalten gilt. Etwaige Vorfälle in angelsächsischen/angloamerikanischen Ländern sind vor dem Hintergrund der dort ohnehin in diesem Bereich herrschenden Missständen nicht mit Deutschland vergleichbar. In Deutschland ist bislang nur ein einziger Fall bekannt. Der Hintergrund der jüngsten Neuregelung in Berlin hierzu ist eher in der verspäteten Umsetzung eines diesbezüglichen Urteils des BVerfG¹⁷ zu finden.

Etwaige Übergriffligkeiten sind eine Frage des Sexualstrafrechtes und entsprechend zu behandeln bzw. ggf. zu sanktionieren. Grundsätzlich ist niemand gegen seinen Willen gezwungen, ein erotisches oder sexuelles Verhältnis einzugehen. Dieses gilt auch bereits ohne die trans*-Komponente.

2. Erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot

Das bereits heute bestehende Offenbarungsverbot ist bereits heute indirekt strafbewehrt. Trans* Personen haben wie jeder Mensch einen Anspruch auf Achtung ihrer Würde und persönlichen Ehre. Die Meinungsfreiheit ist schon immer nicht unbeschränkt gewesen¹⁸. Gerade bei Frauen und insbesondere Lesben sollte das Wissen und die Sensibilität hierfür vorhanden sein. Die Zubilligung der Geschlechtszugehörigkeit und eine entsprechende Anrede entzieht sich jeder Bewertung durch Dritte. Dies gebietet jenseits aller gesetzlicher Vorschriften alleine schon die Höflichkeit. Niemand hat die Absicht, einen Irrtum oder unbeabsichtigten Fehler zu strafen. Es geht nur darum, bewusste und fortdauernde Herabwürdigung angemessen zu sanktionieren. Letztlich entscheiden immer noch Gerichte über Strafuweisung unter Würdigung der Schwere der Schuld.

3. Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote

Die angedachte Schaffung eines entsprechenden Angebotes ist gedacht, um u.a. bei bestehenden Angeboten zur Strukturierung und qualitativen Hebung zu sorgen. Dies dient eben auch dazu einen vorhandenen, ungeordneten Wildwuchs ohne Standards der Beratung und hinreichende Qualifizierung der Beratenden zu sorgen. Hier haben schon einige Bundesländer¹⁹ sehr gute Erfahrungen gemacht. Hierdurch wird das Risiko, unsichere Personen unreflektiert in etwas hineinschlittern zu lassen bzw. „hinein zu quatschen“, minimiert. Gerade Betroffene wissen um die Tragweite dieses Schrittes und wünschen ob dieses Wissens niemanden dieses Schicksal.

II. Finanzierung der Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen durch die GKV

1. Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Bereits jetzt werden die meisten Leistungen von den GKV getragen. Es geht nur um die Verstärkung, Schaffung eines verbindlichen Regelwerkes und Rechtssicherheit für die GKV. In dem Umfang wie es im Moment geschieht, kann dies langfristig nicht mehr über Einzelfallentscheidungen geregelt werden.

Die Ausgestaltung dieses Regelwerkes ist vollständig in der Sachhoheit der Kostenträger

¹⁶ Antwort des MJNDs an die dgti e.V. v. 22.11.2017

¹⁷ 1 BvR 1833/95 v. 15.08.1996

¹⁸ Art 5 Abs 2 GG

¹⁹ RLP, Hessen u.a.

und der med. Leistungserbringer. Die Vertreter der Interessenverbände sind faktisch nur in beratender Funktion tätig. Einen medizinisch-industriellen Komplex gibt es in diesem Bereich nicht. Wenn es ihn denn gäbe, wäre das Angebot wesentlich besser und umfangreicher. Ebenfalls gibt es keinen Hype und die anderen hier in den Raum gestellten Erscheinungen.

2. Folgekosten nach Schwerbehindertenrecht

Eine Transition begründet keinerlei Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht. Und abgesehen davon kompensieren die wenigen Vergünstigungen, die aus diesem Recht erwachsen, nicht einmal ansatzweise die vielfältigen und vielschichtigen Nachteile eines GdB, um ihn auch nur im geringsten Maße erstrebenswert erscheinen zu lassen.

III. Aufhebung der Strafausnahmen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

1. Hintergrund

Der auslösende Anstoß für dieses Gesetz kam vom damaligen Abgeordneten Karl-Heinz Brunner (SPD) am 02.08.2019. Der erste formale Entwurf von ihm datiert auf den 26.09.2019 und enthielt schon den Schutz der „geschlechtliche Identität“. Ein Hinweis und der Begriff kam zwar (auch) von der dgti e. V.²⁰, dies ist jedoch hier ohne Bedeutung, da entgegen ihrer Behauptung dieser Teil des Gesetzes schon vor der Übernahme der Gesetzesinitiative durch Bundesminister Spahn enthalten war.

Seitens der Fachverbände wurden keine Bedenken geäußert, dass dieses Gesetz Behandelnde zu einer affirmativen Berufsausübung zwingt und sie in dieser beschränkt. Auch seitens der dgti e. V.²¹ wurde dies nie eingefordert, sondern immer deutlich zu erkennen gegeben, dass ein die individuellen Gegebenheiten der Ratsuchenden berücksichtigender Ansatz nicht nur gewünscht, sondern vielmehr sogar erwartet wird. Wie schon vorstehend erwähnt: Betroffene wünschen niemandem, das durchzumachen, was sie selber erleben und erlebt haben, was auch in deren Beratungen immer vermittelt wird. Es wird im Zweifelsfall eher gebremst als ermutigt.

2. Würdigung

- a. Dies ist nicht der Fall. Inhaltlich sei auf die entsprechenden Ausführungen a.a.O.²² verwiesen.
- b. Vor medizinischen Eingriffen müssen immer noch tiefgehende Abklärungen erfolgen. An diesem bewährten Verfahren will auch niemand etwas ändern. Den Verbänden ist nur daran gelegen, die Zugänge zu verstetigen und sachgerechter zu gestalten²³ Dies gilt insbesondere bei Minderjährigen. Auch hier wird grundsätzlich im Zweifelsfall eher gebremst als ermutigt.

Im Einzelnen:

²⁰ Schreiben der dgti e.V. an Herrn Brunner MdB vom 5.09.2019

²¹ Siehe diverse Stellungnahmen der dgti e.V. im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens

²² Bezogen auf das einschlägige Positionspapier welches sich ebenfalls auf die DGSMTW bezieht.

https://dgti.org/wp-content/uploads/2021/09/Stellungnahme_2020-09-20_Terre-des-Femmes_Positionspapier.pdf

²³ Siehe diverse Ausführungen der dgti zur Gesundheitsversorgung.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, entscheiden letztlich die Kostenträger und Leistungserbringer über die Bewilligung und Erbringung. Es gilt das vorstehend Ausgeführte.

Operative Eingriffe werden in Deutschland in der Regel nicht an Minderjährigen ausgeführt und wenn überhaupt nur nach sehr sorgfältiger Abklärung der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit. Erfahrungsgemäß wird eine eigentlich nicht indizierte Hormontherapie, vor die in Deutschland immer eine fachärztliche Abklärung erfolgt, ziemlich schnell abgebrochen. Auch hier sind die Folgen, zumindest zu Beginn, reversibel.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

3. Strafausnahme für Erziehungsberechtigten

Diese wurde zumindest anfangs von der dgti e. V. nicht in Frage gestellt²⁴. Nach erneutem Überdenken wurde dann doch um eine Herausnahme gebeten²⁵. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass eine strafbewehrte Konversionsbehandlung im Sinne des Gesetz sehr häufig aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten erfolgt. Hierbei ist aber entscheidend, dass ein Hinterfragen und auch eine kritische Begleitung nicht einmal ansatzweise in die Nähe einer Konversionsbehandlung kommt. An der derzeit gültigen Rechtslage ist in diesem Punkt nichts auszusetzen und eine Änderung wird zumindest von der dgti e. V. nicht angestrebt. Vielmehr sind es andere Gruppen, die diese Ausnahme entfernt sehen wollen. In den seltensten Fällen sind trans* Menschen und deren Verbände für solche Dinge verantwortlich zu machen.

IV. Erfassung von „Hasskriminalität“ gegen queere Menschen

Zusammenfassend sei darauf hingewiesen, dass dieses Vorhaben die Umsetzung bestehender Anforderungen ist. Die umgangssprachlich als „Hass-Kriminalität“ bezeichnete vorurteilsbezogene Motivation von Täter*innen bei Straftaten bei der Erfassung von Übergriffen und Straftaten sind bereits heute in anderen Bereichen etabliert. Es geht nur darum, diese um eben die Merkmale „trans*“ und „homosexuell“ zu ergänzen. Dies hat nichts mit einer Einschränkung der Meinungsfreiheit zu tun. Diese bleibt im derzeit bestehenden Rahmen unberührt. Dass diese Motive keine Einbildung sind, dürfte seit dem Vorfall in Herne²⁶ nicht mehr zu bestreiten sein. Und es gab bereits vorher genügend ähnliche Ereignisse.

V. Ergänzung des Gleichbehandlungsartikels des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 3 GG) um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität

Der Begriff wurde durch von homosexuelle orientierten Gruppen durchgesetzt. Dieser ist demzufolge nicht trans* Menschen anzulasten. Diese haben die „festgestellte Geschlechtszugehörigkeit“ als Merkmal ob der zweifelsfreien Deutlichkeit gefordert.

24 Stellungnahme v. 02.03.2020

25 Stellungnahme v. 13.03.2020

26 Polizeimeldung Bochum 28.03.2022 15:06 <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11530/5182649>